

Wie werden Arbeitsuchende auf mein/unser Unternehmen aufmerksam?

Arbeitsvermittlung ist ein freies Gewerbe. Sie werben also selbst für Ihre Dienstleistungen auf dem Vermittlungsmarkt.

Die Bundesagentur für Arbeit (BA) bietet allen privaten Arbeitsvermittlern an, ihre Werbematerialien für Arbeitsuchende auf einem neutralen Informations-Stand in der Agentur für Arbeit zu präsentieren. Darüber hinaus können Sie das Arbeitsmarktportal der BA im Internet nutzen, indem Sie dort einen Link auf Ihre Homepage installieren lassen. Dazu übermitteln Sie bitte Ihre Internet-Adresse per E-Mail an: Zentrale.PP52@arbeitsagentur.de. Auf Ihrer Homepage geben Sie bitte an, dass Sie (auch) für Arbeitsuchende mit Vermittlungsgutschein tätig werden.

Können Arbeitsuchende mehrere Vermittler einschalten?

Der Gesetzgeber möchte auch den Wettbewerb der privaten Arbeitsvermittler untereinander fördern. Er hat deshalb festgelegt, dass Vereinbarungen unwirksam sind, die verhindern sollen, dass ein Arbeitsuchender mehrere Vermittler einschaltet.

Macht ein Arbeitsuchender mit Vermittlungsgutschein von seinem Recht Gebrauch, mehrere Vermittler einzuschalten, kann er Ihnen eine Kopie des Gutscheins aushändigen. Das Original händigt er demjenigen Vermittler aus, der ihm zuerst erfolgreich eine Beschäftigung vermittelt.

Wie hoch darf die Vergütung bei Arbeitsuchenden ohne Vermittlungsgutschein sein?

Bei Arbeitsuchenden ohne Anspruch auf einen Vermittlungsgutschein darf die Vergütung einschließlich der gesetzlichen Umsatzsteuer ebenfalls höchstens 2.000 Euro betragen.

Für die Vermittlung von Au-pair-Stellen beträgt die Höchstgebühr 150 Euro. Für bestimmte andere Berufe oder Personengruppen (z. B. Künstler, Fotomodelle, Berufssportler) hat das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit durch Rechtsverordnung andere Höchstgrenzen festgelegt.

Was ist sonst noch wichtig?

Mündliche Verträge oder Verträge, die den hier genannten Vergütungsvorschriften zuwider laufen, sind unwirksam. In diesem Fall zahlt die Agentur für Arbeit den Gutschein nicht aus.

Die Gutscheinregelung schließt nicht aus, dass Sie außerdem mit dem Arbeitgeber einen Vertrag über die Zahlung einer Vergütung schließen. Höhe, Fälligkeit etc. der Vergütung können Sie frei vereinbaren.

Unterlagen, die Sie von einem Arbeitsuchenden erhalten haben, müssen Sie unmittelbar nach Abschluss der Vermittlungstätigkeit zurückgeben. Die übrigen Unterlagen müssen Sie noch drei Jahre aufbewahren. Danach sind personenbezogene Daten zu löschen.

Bitte beachten Sie, dass Sie das Gewerbe als privater Arbeitsvermittler bei der zuständigen Gewerbebehörde (Gewerbeamt, Ordnungsamt, Gemeindeverwaltung etc.) anmelden müssen.

Herausgeber:
Bundesagentur für Arbeit, Nürnberg
Marketing und Strategische PR
Stand: Januar 2005



Vermittlungsgutschein

Hinweise für private Arbeitsvermittler



Bundesagentur für Arbeit

Welche Funktion hat der Vermittlungsgutschein?

Mit dem Vermittlungsgutschein verpflichtet sich die Agentur für Arbeit zur Erfüllung eines Vergütungsanspruchs, den Sie gegenüber einem Arbeitnehmer haben, der Sie mit seiner **Vermittlung** beauftragt hatte. Ein solcher Anspruch besteht nur, wenn infolge Ihrer Vermittlung ein Arbeitsvertrag zustande gekommen ist.

Aus dem erforderlichen **schriftlichen** Vermittlungsvertrag muss die Höhe der Vergütung hervorgehen. Sie darf höchstens 2.000 Euro betragen (einschließlich der gesetzlichen Umsatzsteuer). Vorschüsse auf die Vergütung dürfen Sie nicht verlangen oder entgegennehmen.

Mit der Vergütung sind alle Leistungen abgegolten, die zur Vorbereitung und Durchführung der Vermittlung erforderlich sind, z. B. die Feststellung der Kenntnisse des Arbeitsuchenden oder eine mit der Vermittlung verbundene Berufsberatung.

Unter welchen Voraussetzungen wird der Vermittlungsgutschein ausgezahlt?

Der Gutschein wird an Sie ausgezahlt, wenn Sie den Arbeitnehmer innerhalb der dreimonatigen Gültigkeitsdauer des Gutscheins vermittelt haben

- in eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung im Inland
- mit einer Dauer von mindestens drei Monaten
- und einer wöchentlichen Arbeitszeit von mindestens 15 Stunden
- bei einem Arbeitgeber, bei dem er in den letzten vier Jahren vor der Arbeitslosmeldung längstens drei Monate beschäftigt war.*

Der Gutschein kann nicht ausgezahlt werden, wenn Sie zum Zeitpunkt der Vermittlung von der Agentur für Arbeit mit der Vermittlung des Arbeitnehmers beauftragt waren oder kein Gewerbe als Arbeitsvermittler angezeigt hatten.

Wer zahlt den Gutschein aus?

Die Agentur für Arbeit, die den Vermittlungsgutschein ausgestellt hat, zahlt auch die Vergütung aus.

Dazu sind folgende Unterlagen erforderlich:

- der Antrag auf Auszahlung des Gutscheins,
- der Vermittlungsgutschein (Original),
- eine Kopie des Vermittlungsvertrages,
- eine Vermittlungs- und Beschäftigungsbestätigung des Arbeitgebers oder entsprechende andere Nachweise und
- eine Kopie der Gewerbeanmeldung**

Den Antrag sowie die Vermittlungs- und Beschäftigungsbestätigung finden Sie im Internet unter

www.arbeitsagentur.de

→ **Service von A bis Z**

→ **Geldleistungen**

→ **Vermittlungshilfen**

→ **Vermittlungsgutschein (ab 1. 1. 2005)**

Was ist unter Vermittlung zu verstehen?

Vermittlung bedeutet, dass Sie im Kontakt mit dem Arbeitsuchenden **und** dem Arbeitgeber standen und beide dazu bewegt haben, den Arbeitsvertrag zu schließen (Vermittlungsmakler).

Keine Vermittlung im Sinne von § 421g SGB III liegt vor,

- wenn Sie den Arbeitsuchenden in Ihrem eigenen Unternehmen einstellen oder wenn eine enge wirtschaftliche oder personelle Verflechtung mit dem Arbeitgeber vorliegt,
- wenn Sie den Arbeitsuchenden lediglich bei der Selbstsuche einer Arbeitsstelle unterstützt oder ihm nur Arbeitgeber genannt haben.

In diesen Fällen kann der Vermittlungsgutschein nicht ausgezahlt werden.

Welchen Wert hat der Gutschein und wie lange ist er gültig?

Der Vermittlungsgutschein wird einheitlich in Höhe von 2.000 Euro ausgestellt. In diesem Betrag ist die gesetzliche Umsatzsteuer enthalten.

Der Gutschein ist drei Monate gültig. Danach erhält der Arbeitnehmer auf Wunsch einen neuen Gutschein, wenn die Voraussetzungen für die Ausstellung noch erfüllt sind.

Ein Gutschein wird nicht ungültig, wenn der Anspruch auf Arbeitslosengeld wegfällt.

* Diese Voraussetzung entfällt im Falle einer befristeten Beschäftigung eines besonders betroffenen schwerbehinderten Menschen.

Wie wird der Gutschein ausgezahlt?

Der Gutschein wird in zwei Raten ausgezahlt:

- die erste Rate in Höhe von 1.000 Euro nach einer sechswöchigen Dauer des Beschäftigungsverhältnisses und
- der Restbetrag, wenn das Beschäftigungsverhältnis mindestens sechs Monate bestanden hat.

Haben Sie dem Gutscheinbesitzer lediglich eine Beschäftigung mit einer Dauer von drei bis unter sechs Monaten vermittelt, erhalten Sie nur einmalig 1.000 Euro.

** Nicht erforderlich, wenn Sie nach den gesetzlichen Regelungen zur Teilhabe schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben beteiligt worden sind.